

Allgemeine Vermietbedingungen

(Stand Februar 2024)

- Gegenstand des Vertrages mit der SILVERLINER MobilitätsManagement GmbH, nachfolgend Vermieter genannt, ist ausschließlich die Überlassung der im Vertrag genannten Mietobjekte.
Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen.
- Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Mietvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. §§ 651 a –BGB, die gesetzlichen Bestimmungen über einen Reisevertrag, finden auf den Mietvertrag keine Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Reise selbst. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet und verlängert sich nicht stillschweigend durch weiteren Gebrauch.
- Alle Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich festzuhalten.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Außergewöhnliche Beanspruchung des Fahrzeuges, die über die allgemein verkehrsbübliche Benutzung eines Reisemobiles hinausgeht, ist unzulässig. **Haustiere sind auf Anfrage gestattet.** Alle Fahrzeuge sind **Nichtraucherfahrzeuge**, somit ist in allen Fahrzeugen das Rauchen verboten. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitung des Reisemobiles und aller eingebauten Geräte usw. genau zu beachten. Ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters darf der Mieter den Mietgegenstand nicht dritten Personen zur Benutzung überlassen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen gefahren werden. Voraussetzungen sind immer das Mindestalter von 21 Jahren und der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Einzelne Fahrzeuge können die 3,5t Grenze überschreiten und außerhalb der Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse B liegen. Nehmen Sie zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter! Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter hat für das Handeln der Fahrer und sein eigenes Handeln einzustehen.
- Der Mieter darf mit dem Reisemobil/Wohnwagen im europäischen Ausland reisen. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Für eventuell anfallende Auslandspapiere hat er selbst zu sorgen und deren Kosten zu tragen.
- Der Mieter hat Anspruch auf ein Mobil der besichtigten und gebuchten Größe, jedoch nicht auf einen bestimmten Querschnitt. Der Vermieter bemüht sich jedoch den besichtigten Querschnitt zur Verfügung zu stellen.
- Alle Fahrzeuge werden an den Mieter sauber übergeben **und sind im selben Zustand zurückzugeben.** Eine eventuelle Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters. Der Vermieter übernimmt die Außenreinigung. Bei **nicht erfolgreicher oder mangelhafter Reinigung** wird eine entsprechende **Gebühr** laut Mietvertrag berechnet.
- Nach Beendigung der Mietzeit wird der Mieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückgeben. **Treibstoff** muss vollständig **aufgefüllt** sein. Bei **unvollständiger Befüllung des Kraftstofftanks** wird eine entsprechende **Gebühr** laut Mietvertrag berechnet. Bei der Rückgabe festgestellte Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges im vertragsmäßigen Zustand, unbeschädigt u. betriebsbereit. Eine Haftung besteht nicht im Falle höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen. Der Mieter haftet auch, soweit Dritte ersatzpflichtig sind.
- Bei **Überschreitung der Mietdauer** werden entsprechende **Gebühren** laut Mietvertrag berechnet. Bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Anzeige des Verlustes oder der Zerstörung des Fahrzeugs, ist die vereinbarte Miete entsprechend weiter zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben aufrechterhalten, andererseits ist der Mieter berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Eine Zerstörung des Fahrzeugs im Sinne Mietvertragsbestimmungen ist auch gegeben, wenn ein so genannter wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne der Kraftfahrzeughaftpflicht vorliegt.
- Für einen etwaigen Verlust der Mietsache haftet der Mieter wie für Beschädigungen und Zerstörungen der Mietsache, sofern er nicht beweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig erforderliche Diebstahlsicherung unterlassen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Mietvertrags entsprechend, insbesondere auch für den Versicherungseintritt und für die Haftung für Verdienstaufschlag während der Ersatzteilbeschaffungszeit.
- Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter das vereinbarte Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Der Vermieter haftet maximal bis zur Höhe des bereits gezahlten Mietzinses.
- Der Mieter verpflichtet sich:
 - Alle maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, während der Mietdauer die Reifen zu überprüfen, Öl- und Kühlwasserstand usw. zu überprüfen und Störungen durch fachmännische Hand beseitigen zu lassen. Er hat die Wartungsfristen einzuhalten und haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.
 - Bei Zusammenstößen, Unfällen usw. die Polizei zu verständigen, Zeugen, polizeiliches Kennzeichen, Namen und Anschrift der beteiligten Fahrzeuge /-halter/-führer festzuhalten, sowie Lageskizze und einen Unfallbericht zu fertigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
 - Die bestehenden Verkehrsvorschriften in den verschiedenen Ländern - besonders die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und das vorgeschriebene Gesamtgewicht - zu beachten. Bei Fahrten ins Ausland, soweit diese zulässig sind, hat der Mieter sich eigenverantwortlich über die geltenden Verkehrsvorschriften zu unterrichten.
- Für die Ausführung von **Reparaturen über 150,00 EUR benötigt der Mieter die Erlaubnis des Vermieters.** Dieser wird dem Mieter die Reparaturkosten erstatten, wenn einwandfreie Quittungen vorliegen. **Ausgenommen davon sind Reifenschäden.** Die Beseitigung größerer Schäden erfolgt stets an einem vom Vermieter zu bestimmender Ort. Überführungskosten gehen zu Lasten des Mieters, wenn die Reparaturkosten zu seinen Lasten gehen.
- Zur Deckung der Selbstbeteiligung bei Teil- bzw. Vollkaskoschäden hinterlegt der Mieter eine im Mietvertrag festgelegte Kautions. Für Schäden, die nicht durch die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung getragen werden, ist der Mieter voll haftbar. **Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Teil- und Vollkaskoschäden 1.000 EUR je Schadensfall. Reifenschäden sind nicht versichert.** Soweit der Schaden durch die vom Mieter abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Mieter nicht, soweit nicht ein Fall vorliegt, in dem der Versicherer beim Mieter Regress nehmen kann.
- Tritt der Mieter von einer verbindlichen Buchung oder Vertrag zurück, schuldet er dem Vermieter in jedem Fall **50 EUR Bearbeitungsgebühr** sowie zusätzlich:
 - Bei Rücktritt **bis 60 Tage vor Mietbeginn 20% des Gesamtmietpreises;** oder
 - Bei Rücktritt **bis 20 Tage vor Mietbeginn 50% des Gesamtmietpreises;** oder
 - Bei Rücktritt **weniger als 20 Tagen vor Mietbeginn 80% des Gesamtmietpreises;** oder
 - Bei Rücktritt **am Tag des Mietbeginns 100% des Gesamtmietpreises;** oder
 - Bei **Eintritt eines Nachmieters** mit teilweiser Vermietung die **Differenz** zum vollen Mietpreis.Die Nichtabnahme der Mietobjekte oder Nichtantritt bei Mietbeginn gilt als Rücktritt. Dem Mieter steht jedoch der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- Salvatorische Klausel: Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teils dieses Vertrages oder eines Teils einer einzelnen Bestimmung, lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.
- Der Mieter bestätigt durch eine Anzahlung oder mit seiner Unterschrift die verbindliche Buchung sowie den Erhalt und seine Akzeptanz der Vermietbedingungen als Vertragsbestandteil.